

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Eisold (SPD) vom 17.3.2008

und Antwort des Senats

Betr.: Tempo 30 vor Schulen, hier: unter anderem Bugenhagenschule an der Alsterdorfer Straße

Wie der Senat mitgeteilt hat, ist seit 1994 für die meisten an Hauptverkehrsstraßen liegenden allgemeinbildenden Schulen im unmittelbaren Schulbereich eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h angeordnet worden, diese wird seit circa 2002 zeitlich beschränkt. Allerdings gibt es weiterhin allgemeinbildende Schulen, in deren Schulbereich bislang keine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h angeordnet worden ist.

Ich frage den Senat:

- 1. Welche Voraussetzungen müssen für die Anordnung von Tempo 30 vor einer Schule konkret erfüllt sein? Gelten diese Voraussetzungen für alle Schulformen gleichermaßen?*
- 2. Wer trifft hierfür im Rahmen welcher Zuständigkeit welche Feststellungen?*

Die Anordnung einer „Tempo 30-Regelung vor Schulen“ kommt insbesondere dort in Betracht, wo keine anderen, im Sinne von § 45 Absatz 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) „zwingend gebotenen“ Einrichtungen zur Sicherung von Fahrbahnüberquerungsstellen (zum Beispiel Lichtzeitanlagen oder Fußgängerüberwege) im Zuge von Schulwegen vorhanden sind oder aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eingerichtet werden können. Anordnungen von Tempo 30-Regelungen oder anderer geeigneter Maßnahmen zur Sicherung von Fahrbahnüberquerungsstellen im Zuge von Schulwegen zu allen allgemeinbildenden Schulen beruhen stets auf einer sorgfältigen Prüfung des Einzelfalls anhand objektiver Kriterien unter Berücksichtigung der jeweiligen relevanten örtlichen und verkehrlichen Besonderheiten. Die notwendigen Feststellungen werden von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde getroffen.

- 3. Wie definiert der Senat den Begriff des „unmittelbaren Schulbereichs“?*

Der „unmittelbare Schulbereich“ umfasst in erster Linie den tatsächlich benutzten Haupteingang einer Schule beziehungsweise die Schulwege in dessen Umfeld, kann sich im Einzelfall aber auch auf andere relevante Bereiche, wie besondere Fahrbahnüberquerungsstellen im Bereich von Nebeneingängen beziehungsweise im Zuge der unmittelbar dorthin führenden Schulwege erstrecken.

4. *Kommt nach den genannten Kriterien die Anordnung von Tempo 30 vor der Bugenhagenschule an der Alsterdorfer Straße in Betracht? Wenn nein, warum nicht, insbesondere, inwieweit unterscheidet sich die Situation vor der Bugenhagenschule von der Situation vor der Ohkamp-Grundschule am Hummelsbütteler Kirchenweg?*

Nein. Die Alsterdorfer Straße ist eine Hauptverkehrsstraße mit nur einem Fahrstreifen je Richtung und übersichtlichem beziehungsweise geradem Verlauf in diesem Bereich. Die Verkehrsbelastung beträgt durchschnittlich circa 15.000 – 18.000 Fahrzeuge an Werktagen. An beiden Fahrbahnrändern sind Parkstreifen für den ruhenden Verkehr angelegt, die durchgängig beparkt werden und den Fußgängerverkehr auf den Gehwegen vom fließenden Verkehr abschirmen. Gebäude und Gelände der Bugenhagenschule befinden sich deutlich abgesetzt von der Alsterdorfer Straße am Ende einer Stichstraße, die auch als Zufahrt für die zahlreichen „Eltern-Taxis“ dient.

In Höhe der Stichstraße zur Bugenhagenschule ist in der Alsterdorfer Straße eine Fußgängerlichtzeichenanlage (FLZA) optimal, mittig zwischen zwei Bushaltestellen am nördlichen und südlichen Fahrbahnrand positioniert. Die FLZA verfügt über Kurzumläufe und ist nicht mit anderen Lichtzeichenanlagen koordiniert. Die Wartezeiten sind minimal. Nach Ablauf eines Kurz-Umlaufs schaltet die FLZA bei der nächsten Anforderung sofort um („Sofort-Grün“ für Fußgänger). Die Bushaltestellenbereiche sind baulich so gestaltet, dass sich die Aufstellflächen der Fahrgäste, die von den Schülern genutzt werden, abgerückt vom fließenden Verkehr auf der Alsterdorfer Straße befinden. Vorhandene Verkehrszeichen 136 („Kinder“) weisen die Fahrzeugführer auf den zeitweiligen Aufenthalt von Schulkindern im Straßenraum beziehungsweise im Bereich der FLZA hin.

Die sorgfältige Überprüfung der derzeitigen Verkehrssituation vor der Bugenhagenschule in der Alsterdorfer Straße und detaillierte Auswertung des Verkehrslagebildes hat ergeben, dass die Sicherheit der Schüler insbesondere an der Fahrbahnüberquerungsstelle im Bereich der beiden Bushaltestellen umfassend gewährleistet ist. Insofern wäre hier die Anordnung weiterer straßenverkehrsbehördlicher Maßnahmen nach den Bestimmungen des § 45 Absatz 9 StVO unzulässig.

Im Hummelsbütteler Kirchenweg ist unmittelbar an der Fahrbahnüberquerungsstelle Hummelsbütteler Kirchenweg/Lupinenkamp im Zuge eines Schulweges zum rückwärtigen Eingang der Ohkampschule keine gesicherte Überquerungsmöglichkeit vorhanden. Eine lückenlose zwangsweise Führung des Fußgängerverkehrs zum Fußgängerüberweg in Höhe U-Bahnbrücke oder zur Lichtzeichenanlage in Höhe Kleekamp mit Fußgängerschutzgittern ist hier aufgrund der vorhandenen Grundstückzufahrten nicht möglich.

5. *Zu wann könnte die Einführung einer Tempo-30-Geschwindigkeitsbeschränkung vor der Bugenhagenschule an der Alsterdorfer Straße realisiert werden?*

Entfällt.